

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Emissionshandelsrichtlinie«  
vom 13.12.2017, veröffentlicht am 29.12.2017

Dies ist ein Nachtrag zum letzten Risolva Infobrief: Die Änderungen erfolgten mit der [Verordnung \(EU\) 2017/2392](#). Sie betreffen vor allem den Luftverkehr und müssen durch die Mitgliedsstaaten bis zum 2020 umgesetzt werden.

Im Artikel 12 wird der Abs. 3 folgendermaßen gefasst (betrifft auch Betreiber von Anlagen):

»Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betreiber für jede Anlage bis zum 30. April jeden Jahres eine Anzahl von nicht gemäß Kapitel II [Luftverkehr] ausgegebenen Zertifikaten abgibt, die den [...] geprüften Gesamtemissionen der Anlage im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden. Ab 1. Januar 2021 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betreiber für jede Anlage bis spätestens 30. April jeden Jahres eine Anzahl von Zertifikaten abgibt, die den [...] geprüften Gesamtemissionen der Anlage im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden [...]«



Bund



Änderung: [42. BImSchV](#) »Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider«  
vom 9.2.2018

Es handelt sich um eine Berichtigung. Diese betrifft den § 4 Abs. 1. Dieser lautet nun wie folgt:

»Nach der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme einer Verdunstungskühlanlage oder eines Nassabscheiders ist der Referenzwert des Nutzwassers aus mindestens sechs aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen auf den Parameter allgemeine Koloniezahl zu bestimmen. Bei bestehenden Anlagen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch kein Referenzwert entsprechend Satz 1 bestimmt wurde, ist der Referenzwert aus den ersten sechs Laboruntersuchungen nach dem 19. August 2017 zu bestimmen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Anlagen, die be-

stimmungsgemäß an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb sind. Als Referenzwert heranzuziehen ist die bei der Erstuntersuchung nach § 3 Abs. 7 ermittelte Konzentration der allgemeinen Koloniezahl, jedoch nicht mehr als 10 000 KBE/Milliliter,

1. bis zur Bestimmung des Referenzwertes nach Satz 1 oder 2,
2. bei Anlagen, die bestimmungsgemäß an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb sind, oder
3. bei Anlagen, für die der Betreiber erklärt, auf die Bestimmung des Referenzwertes nach Satz 1 oder 2 zu verzichten.

*Der Betreiber hat unverzüglich nach der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme die Art der Bestimmung des Referenzwertes nach den Sätzen 1 bis 3 festzulegen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. In den Fällen der Sätze 1 und 2 hat der Betreiber nach Vorliegen des Ergebnisses der sechsten Laboruntersuchung unverzüglich die Höhe des Referenzwertes im Betriebstagebuch zu dokumentieren.«*

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte« vom 12.12.2017, veröffentlicht am 29.1.2018

Die TRGS wurde hinsichtlich einiger Einträge berichtigt. Die [Zusammenfassung der Berichtigung](#) finden Sie bei der BAuA.

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte« vom 12.12.2017, veröffentlicht am 29.1.2018

Die TRGS wurde hinsichtlich einiger Einträge berichtigt. Die [Zusammenfassung der Berichtigung](#) finden Sie bei der BAuA.

 Berlin (Bln)

 Änderung: [EnEV- DV Bln](#) »Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin« vom 9.1.2018

An den Bauherrenpflichten hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten hat sich nichts geändert. Die anderen Anforderungen betreffen zum Beispiel Prüfsachverständige und die anerkennende Stelle. Neu eingefügt wurden die Regelungen im Teil III der Verordnung. Diese beschäftigen sich mit der unabhängige Stichprobenkontrolle von Energieausweisen sowie den Inspektionsberichten über Klimaanlagen durch Kontrollstellen.

 Brandenburg (Bbg)

 Neufassung: [BbgVStättV Bbg](#) »Versammlungsstättenverordnung Brandenburg« vom 28.11.2017

Da von unseren Kunden keiner von dieser Rechtsvorschriften betroffen ist, stellen wir die Betreiberpflichten hier nicht dar. Bitte machen Sie sich selbst mit den Änderungen der



Mecklenburg-Vorpommern (MV)



Neufassung: [VstättVO MV](#) »Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern« vom 2.1.2018, veröffentlicht am 31.1.2018

Neufassung vertraut. Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 4 ab Abschnitt 3. Beachten Sie auch die vielen materiellen Anforderungen.

Da von unseren Kunden keiner von dieser Rechtsvorschriften betroffen ist, stellen wir die Betreiberpflichten hier nicht dar. Bitte machen Sie sich selbst mit den Änderungen der Neufassung vertraut. Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 4 ab Abschnitt 3. Beachten Sie auch die vielen materiellen Anforderungen.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### Neues vom Ausschuss für Arbeitsmedizin

In seiner 21. Sitzung am 14./15. November 2017 in Berlin hat der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

#### Neue Projekte:

- Die Projektskizze für eine AMR »Abweichungen [...] bei Anlässen für nachgehende Vorsorge [...]« wurde beschlossen.
- Die Projektskizze für eine AME »Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Gesundheitswesen« wurde beschlossen.
- Die Projektskizze »Arbeitsmedizin 4.0« wurde beschlossen.

#### Neue FAQs des AfAMed:

- FAQ »Wer ist verantwortlich für das Führen der Vorsorgekartei?« wurde beschlossen und veröffentlicht.
- FAQ »Wer hat die Pflicht der Veranlassung von arbeitsmedizinischer Vorsorge?« wurde beschlossen und veröffentlicht.

Für die TRGS 554 »Abgase von Dieselmotoren« wurde ein Textteil zur arbeitsmedizinischen Prävention beschlossen und an den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) weitergeleitet.



#### Neues vom Ausschuss für Betriebssicherheit

Am 21.11.2017 fand in Berlin die 32. Sitzung des ABS statt. Es wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

#### Verabschiedung der Projektskizzen:

- Überarbeitung TRBS 1151 »Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem«
- Empfehlung »Stand der Technik zum Umgang mit Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von MSR-Einrichtungen«

#### Beschlussfassung der neu gefassten Technischen Regeln:

- TRBS 1001 »Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit«
- TRBS 1111 »Gefährdungsbeurteilung«
- TRBS 1201 Teil 3 »Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen [Ex-Schutz]«

- TROS Laserstrahlung:
  - Teil »Allgemeines«
  - Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung«
  - Teil 2 »Messungen und Berechnungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung«
  - Teil 3 »Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung«



## Änderungsentwurf der Abwasserverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Diskussionsentwurf zur 8. Änderung der Abwasserverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Er dient im Wesentlichen der **Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung** sowie für **Raffinerien**. Darüber hinaus werden auch weitergehende Anforderungen an Unternehmen gestellt, die zu Mehraufwendungen von über 10 Millionen Euro führen würden.

Die über die europäischen Vorgaben hinausgehende Regelungsvorschläge betreffen unter anderem die Vermeidung von Energieverbräuchen bei der Abwasserbehandlung allgemein sowie die wasserundurchlässige Ausführung der Flächen von Altpapierlagerplätzen und zusätzlichen Messungen der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (Gw) und Legionellen im Abwasser direkt einleitender Papierfabriken. Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie erwarten durch diese erweiterten Anforderungen Mehrbelastungen. Der [DIHK setzt sich in seiner Stellungnahme](#) für eine 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und damit eine deutliche Abmilderung der vorgeschlagenen Regelungen ein. *Quelle: DIHK*



## EU-Kommission schlägt Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie vor

Am 2. Februar 2018 hat die Europäische Kommission einen [Vorschlag zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie](#) (COM (2017) 753) vorgelegt. Der Entwurf folgt der Absicht, eine europaweit einheitliche Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser sicherzustellen sowie transparent zu gestalten.

Die EU Kommission erwartet durch die Änderungen zusätzliche Kosten von 1,6 Mrd. bis 2,2 Mrd. EUR.

Die EU-Kommission hat für ihre Gesetzesinitiative einen REFIT Prozess gestartet. Interessierte Organisationen können hier innerhalb von 8 Wochen Stellung beziehen. Der DIHK wird sich in der kommenden Woche zwecks Stellungnahme mit einem gesonderten Rundschreiben an die IHKs wenden. *Quelle: DIHK*

Die EU-Kommission schlägt in insgesamt fünf Bereichen der Richtlinie Veränderungen vor:

- Parameterliste der Anhänge
- Anwendung des risikobasierten Überwachungsansatzes (inklusive Hausinstallation)
- Transparenz in Wasserfragen (mehr Informationen für die Öffentlichkeit)
- Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen (weitgehend aus Anwendungsbereich ausnehmen)
- Zugang zum Trinkwasser (kostenlose Bereitstellung)

## Hintergrundinformationen



### Aktualisierte Übersicht - Fristenregelungen 2018 bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Die [Übersicht](#) zeigt die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen. *Quelle: DIHK*

Der DIHK macht darauf aufmerksam, dass trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden kann. Hinweise und Anregungen zum Aufbau und Inhalt der Übersicht können Sie gerne dem DIHK mitteilen. Die Kontaktinformationen finden Sie am Ende der [Übersicht](#).



### ECHA empfiehlt EU-Kommission Aufnahme von sieben weiteren Stoffen als zulassungspflichtig im Rahmen der REACH-Verordnung

Die ECHA hat am 5. Februar 2018 gegenüber der EU-Kommission [die Aufnahme von sieben besonders besorgniserregenden Stoffen in Anhang XIV der REACH-Verordnung empfohlen](#). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Chemikalien zur Herstellung von Kunststoffen sowie von Reinigungs- und Lösungsmitteln.

Der Empfehlung der ECHA ging im vergangenen Jahr ein Konsultationsprozess der EU-Mitgliedsstaaten voraus.

Die EU-Kommission muss nun über die Aufnahme der Stoffe in die Zulassungsliste entscheiden, ebenso über den Zeitpunkt einer entsprechend möglichen Antragspflicht für betroffene Unternehmen. *Quelle: DIHK und Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 1/2018*

Die Kandidatenliste umfasst jetzt 181 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Neu aufgenommen wurden folgende Stoffe:

1. Chrysene (CAS-Nr. 218-01-9)
2. Benz[a]anthracene (CAS-Nr. 56-55-3)
3. Cadmiumnitrat (CAS-Nr. 10325-94-7)
4. Cadmiumhydroxid (CAS-Nr. 21041-95-2)
5. Cadmiumcarbonat (CAS-Nr. 513-78-0)
6. 1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachloropentacyclo[12.2.1.1.16,9.02,13.05,10]oc-tadeca-7,15-diene (»Dechlorane Plus« TM) [covering any of its individual anti- and syn-isomers or any Combination thereof]
7. Reaction products of 1,3,4-thiadiazolidine-2,5-dithione, formaldehyde and 4-hep-tylphenol, branched and linear (RP-HP) [with  $\geq 0.1\%$  w/w 4-heptylphenol, branched and linear]

Eine Aufnahme in die Kandidatenliste hat zur Folge, dass Lieferanten ihre gewerblichen Kunden von sich aus informieren müssen, wenn einer dieser Stoffe oberhalb der Bagatellschwelle von 0,1 Gewichts-% in dem von ihnen gelieferten Erzeugnis enthalten ist.

## DGUV Information 211-001 »Übertragung von Unternehmerpflichten« und DGUV Information 211-003 »Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten« zurückgezogen

Da die [DGUV Regel 100-001](#) (Ausgabe 2014) im Abschnitt 2.12 für Betriebe ausführlichere und aktuellere Informationen zur Pflichtenübertragung (einschließlich Muster) bereithält als die genannten DGUV Informationen, werden die o.g. DGUV Informationen nicht überarbeitet, sondern zurückgezogen.

Die DGUV Regel 100-001 enthält keine eigenen Betreiberpflichten, sondern erläutert die Anforderungen aus der DGUV Vorschrift 1.

Anmerkung Risolva:

Die im Muster der DGUV Regel 100-001 aufgeführten Unternehmerpflichten decken ausschließlich den Arbeitsschutz ab. Betriebe haben in der Regel aber auch Unternehmerpflichten aus Umweltvorschriften zu erfüllen, die es zu übertragen gilt. Sinnvollerweise machen Sie das in ein und demselben Schreiben. Sie sollten die Vorlage also ergänzen.

Mehr Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Internetseite unter »[Übertragung von Unternehmerpflichten](#)«.

Sprechen Sie uns auch gerne an.

Ansprechpartner: Andrea Wieland, Tel. +49 7123 30780-22, [andrea.wieland@risolva.de](mailto:andrea.wieland@risolva.de).

## Neue Zeitschrift für Führungskräfte ist erschienen

Die erste Ausgabe der neuen DGUV-Zeitschrift »topeins« ist jetzt erschienen. »topeins« ist eine Publikation speziell für Führungskräfte, die sechs Mal im Jahr erscheint. Die [erste Ausgabe](#) startet mit den Themen: »Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen«, »Dokumentationspflicht für Betriebe« und »Vorbildfunktion von Führungskräften«. *Quelle: DGUV Newsletter Februar 2018*

Die Inhalte sind auch auf dem [gleichnamigen Portal](#) veröffentlicht.

Anmerkung Risolva:

Unter der Rubrik »[Sicher und gesund führen](#)« gibt es eine ganze Menge an Informationsmaterial, was Sie zur Wahrnehmung Ihrer [Unternehmerpflichten](#) gut brauchen können.

## Neue DGUV Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

- [DGUV Information 209-015](#) »Instandhaltung – sicher und praxisingerecht durchführen«
- [DGUV Information 213-527](#) »Verfahren zur Bestimmung von Ethylenoxid«
- [DGUV Information 213-584](#) »Verfahren zur Bestimmung von Kohlenstoffmonoxid«